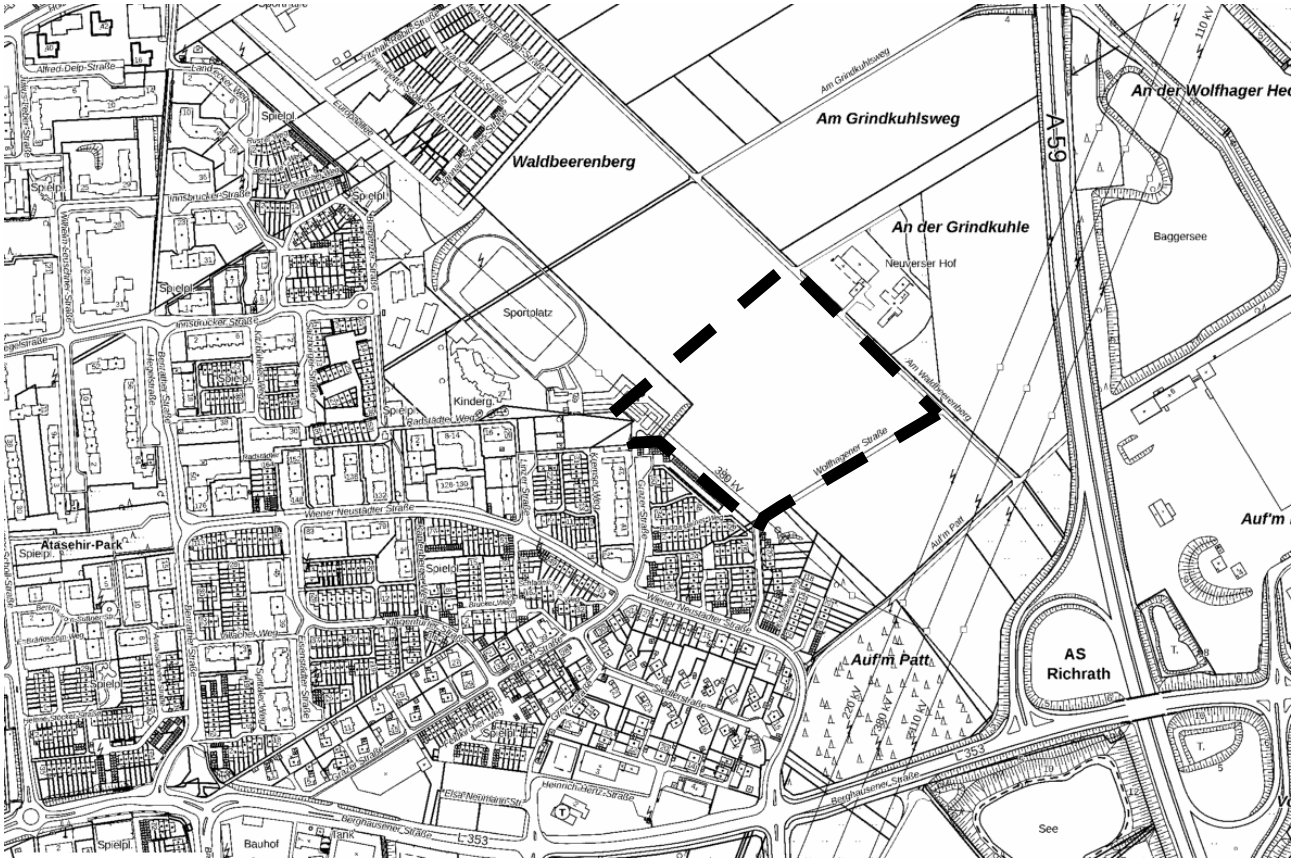


## Artenschutzrechtliche Stellungnahme

**zum**

## Bebauungsplan 73B(b) „Wolfhagener Straße“



Geobasis.nrw

Haan, den 17.01.2025

**Verfasser:**

Innovativ in Stadt + Raum

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: [mail@isr-planung.de](mailto:mail@isr-planung.de)



## Gliederung

|                                                        |          |
|--------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Einführung .....</b>                             | <b>1</b> |
| <b>2. Projektbeschreibung.....</b>                     | <b>1</b> |
| 2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes..... | 1        |
| 2.2 Vorprüfung des potentiellen Artenspektrums .....   | 2        |
| 2.2.1 Auswertung von Informationssystemen (FIS).....   | 2        |
| 2.2.2 Fundortkataster LINFOS .....                     | 3        |
| 2.3 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit .....  | 3        |
| <b>3. Fazit .....</b>                                  | <b>5</b> |
| <b>4. Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>      | <b>7</b> |



## 1. Einführung

Die vorliegende artenschutzrechtliche Stellungnahme wurde für das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan 73B(b) „Wolfhagener Straße“ erstellt. Über den Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“ sollten der dritte und vierte Bauabschnitt des Rahmenkonzeptes für die Ortsrandlage im Baumberger Osten planungsrechtlich vorbereitet werden.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde bereits eine Artenschutzprüfung<sup>1</sup> mit Kartierungen in 2021 durchgeführt.

Aufgrund geänderter Eigentumsverhältnisse und einer Grundstücksteilung im Plangebiet des Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“ wurde die Änderung des Aufstellungsbeschlusses in die beiden Teilgebiete 73B(a) „Hasholzer Grund Süd“ und 73B(b) „Wolfhagener Straße“ am 21.11.2024 vom Ausschuss für Klimaschutz, Stadtplanung und Verkehr beschlossen.

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich vor allem mit dem seit Erstellung der Artenschutzprüfung überarbeiteten Messtischblatt für das Plangebiet. Es wird überprüft, ob sich neue Anhaltspunkte ergeben haben, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu einem möglichen Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen könnten.

## 2. Projektbeschreibung

### 2.1 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Monheim am Rhein, im Stadtteil Baumberg westlich der Autobahn A 59 auf einer Ackerfläche angrenzend an die bestehende Bebauung. Begrenzt wird das Plangebiet durch:

- einen Wirtschaftsweg, landwirtschaftliche Flächen und einen landwirtschaftlichen Betrieb Neuverser Hof im Nordosten,
- landwirtschaftliche Flächen zwischen der Wolfhagener Straße und einem Wirtschaftsweg im Südosten,
- die Wohnbebauung der Wolfhagener Straße und der Grazer Straße im Südwesten,
- und landwirtschaftliche Flächen bzw. dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 71B(a) im Nordwesten.

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 5,1 ha und befindet sich in der Flur 3 in der Gemarkung Baumberg.

---

<sup>1</sup> ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (30.05.2022): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“



Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes im Luftbild (rot markiert, verändert nach GeoBasis.nrw, Zugriff am 13.01.2025)

## 2.2 Vorprüfung des potentiellen Artenspektrums

### 2.2.1 Auswertung von Informationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4807 (Hilden), 3. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind.

Im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Roten Liste der Brutvögel Ende 2023 wurde die Liste der planungsrelevanten Arten in NRW aktualisiert. Aus diesem Grund werden nachfolgend die zusätzlich im aktualisierten Messtischblatt aufgeführten Arten für die Lebensräume:

- Acker, Weinberge (Aeck)
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoeLz)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrache (Gaert)
- Fettwiesen und -weiden (FettW)

aufgeführt.

Zusätzlich wurden Arten ohne eine Lebensraumzuordnung im LANUV-System in den zu prüfenden Artenpool aufgenommen, um mögliche Datenlücken zu vermeiden.



Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4807\_3 (Hilden) für ausgesuchte Lebensraumtypen

| Art - Wissenschaftlicher Name | Art- Deutscher Name  | Status                          | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | KiGe-hoel | Aeck | Gaert  | FettW |
|-------------------------------|----------------------|---------------------------------|--------------------------------|-----------|------|--------|-------|
|                               |                      |                                 |                                |           |      |        |       |
| <b>Säugetiere</b>             |                      |                                 |                                |           |      |        |       |
| Myotis daubentonii            | Wasserfledermaus     | Nachweis ab 2000 vorhanden      | G                              | Na        |      | Na     | (Na)  |
| Pipistrellus nathusii         | Rauhautfledermaus    | Nachweis ab 2000 vorhanden      | G                              |           |      |        |       |
|                               |                      |                                 |                                |           |      |        |       |
| <b>Vögel</b>                  |                      |                                 |                                |           |      |        |       |
| Ciconia ciconia               | Weißstorch           | Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden | G                              |           | (Na) |        | Na    |
| Emberiza schoeniclus          | Rohrhammer           | Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden | G                              |           |      |        |       |
| Gallinula chloropus           | Teichhuhn            | Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden | G                              |           |      |        |       |
| Parus montanus                | Weidenmeise          | Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden | U                              |           |      |        |       |
|                               |                      |                                 |                                |           |      |        |       |
| <b>Amphibien</b>              |                      |                                 |                                |           |      |        |       |
| Pelophylax lessonae           | Kleiner Wasserfrosch | Nachweis ab 2000 vorhanden      | unbek.                         | (Ru)      |      | (FoRu) | (Ru)  |

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL):  
**G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

## 2.2.2 Fundortkataster LINFOS

Im Fundortkataster des LANUVs (LINFOS NRW) sind im Vergleich zur letzten Überprüfung im Rahmen der Artenschutzprüfung zwei weitere Funde im Umfeld des Plangebietes erfasst worden.

Im Bereich des Rastplatzes Wolfhagen östlich der A 59 (ca. 570 m nordöstlich des Plangebietes) wurde im Mai 2024 eine Nachtigall kartiert. Zudem wurde etwas nördlich des Rastplatzes (ebenfalls östlich der Autobahn) in rund 700 m Entfernung zum Plangebiet ein Weißstorch beobachtet.

## 2.3 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im nachfolgenden Kapitel wird anhand der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den Habitatanforderungen der zusätzlichen Arten des Messtischblattes 4807 (Hilden) 3. Quadrant überprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

### Säugetiere

Aus der Gruppe der Fledermäuse sind zusätzlich zur bereits betrachteten Zwergfledermaus, die Wasserfledermaus und die Rauhautfledermaus im Messtischblatt aufgeführt.

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) sowie die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) kommen als Waldfledermäuse in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil vor. Zur Jagd nutzt die Wasserfledermaus vor allem offene Wasserflächen von Still- und Fließgewässern. Die Rauhaufledermaus jagt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten in Wäldern. Als Quartiere werden Baumhöhlen, selten auch Spaltenquartiere und Nistkästen verwendet. Aufgrund fehlender Wasserflächen sowie zusammenhängender Gehölzstrukturen im Plangebiet wird ein Vorkommen bzw. eine Beeinträchtigung der beiden Fledermausarten nicht erwartet. Die Vorkommen sind im Bereich der Seen östlich und südlich des Plangebietes (200 m bzw. 400 m Entfernung) zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die Gruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten.

### Vögel

Durch die Anpassung der Roten Liste wurden u. a. Teichhuhn, Weidenmeise und Rohrammer neu als planungsrelevant ausgewiesen. Diese drei Arten sind daher neu dem Messtischblatt hinzugefügt worden.

Die Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) kommt bevorzugt in Röhrichtbeständen an stehenden und fließenden Gewässern vor. Weitere Habitate befinden sich in Verlandungsgesellschaften und Hochstaudenfluren an Gräben und Fließgewässern sowie unbewirtschafteten Randstreifen von Feuchtgrünland. In seltenen Fällen werden auch Randstreifen von Getreidefeldern oder die Felder selbst besiedelt. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Ackerflächen, sowie der hohen Nutzungsdichte der umliegenden Wege durch Spaziergänger, Radfahrer und Hunde, wird ein Vorkommen der Rohrammer als unwahrscheinlich angesehen. Im Rahmen der Feldlerchenkartierung konnten 2021 keine Rohrammern im Plangebiet erfasst werden.

Das Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) besiedelt nährstoffreichen Gewässern wie u. a. Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte sowie Regenrückhaltebecken und Parkgewässer. Die Nester werden dabei meist verdeckt in der Ufervegetation angelegt. Da im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Teichhuhns ausgeschlossen werden.

Die Weidenmeise (*Parus montanus*) kommt in Habitaten mit Weichhölzern aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz vor. Aufgrund der Ausprägung der Gehölzbestände im Plangebiet wird keine Habitateignung für die Weidenmeise angenommen.

Der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) ist ein Langstreckenzieher und kommt in Nordrhein-Westfalen in offenen bis halboffenen bäuerlichen Kulturlandschaften mit ausgedehnten feuchten Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen vor. Die Nester werden auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern und regelmäßig auch auf Bäumen angelegt. Dabei werden zwischen Nahrungshabitat und Brutplatz z.T. weite Distanzen (bis zu 5-10 km) zurückgelegt. Im Fundortkataster ist der Nachweis eines Weißstorches im größeren Umfeld um das Plangebiet verzeichnet. Aufgrund der Habitatausprägung des Plangebietes wird eine Nutzung als Nahrungshabitat für den Weißstorch ausgeschlossen.

Neben dem Weißstorch wurde im größeren Umfeld um das Plangebiet zusätzlich die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) nachgewiesen. Diese besiedelt u. a. Gebüsche, naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten und Auen. Ein Vorkommen im



Plangebiet wird als unwahrscheinlich klassifiziert. Die Gehölzstrukturen haben eine eher geringe Ausdehnung. Zudem konnten im Rahmen der Ortsbegehungen keine Nester oder Vorkommen von planungsrelevanten Arten kartiert werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die Klasse der Vögel mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

### Amphibien

Aus der Gruppe der Amphibien ist der kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) neu im Messtischblatt aufgenommen worden. Dieser ist eine Art der feuchten Wälder, Moore und Wiesen. Als Laichgewässer werden moorige/ sumpfige Kleingewässer bevorzugt, wobei seltener auch größere Seen, Abgrabungsgewässer oder Flüsse besiedelt werden.

Das Vorkommen von Amphibien im Plangebiet kann auf Grund fehlender Strukturen wie Laichgewässer oder Sommerlebensräume ausgeschlossen werden.

## **3. Fazit**

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 73B (b) „Wolfhagener Straße“ die vorliegende artenschutzrechtliche Stellungnahme, als Ergänzung der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“<sup>2</sup> erstellt.

Durch die Aktualisierung der Roten Liste für Brutvögel sowie die daraus resultierenden Anpassung der planungsrelevanten Arten in NRW, wurde das Messtischblatt für das Plangebiet ergänzt. In dieser Stellungnahme wurden die seit 2021 hinzugekommenen Arten betrachtet und untersucht, ob diese potentiell im Plangebiet vorkommen könnten.

Durch die Aktualisierung sind zusätzlich sieben planungsrelevante Arten aus den Gruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Amphibien für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4807/3 hinzugekommen.

Das Untersuchungsgebiet ist stark anthropogen geprägt. Der Acker wird intensiv genutzt und ist relativ struktur- und artenarm. Nordwestlich des Plangebietes liegt das Entwicklungsgebiet des Zweiten Bauabschnitts, der Sportplatz wurde bereits zurückgebaut.

Ein Vorkommen der zwei Waldfledermausarten Wasserfledermaus und Rauhaufledermaus wird aufgrund der Habitatausprägung des Plangebietes und der Lebensraumansprüche der Arten nicht angenommen. Auch ein Vorkommen von Amphibien, wie der kleine Wasserfrosch, kann aufgrund des Fehlens von geeigneten Laichgewässern im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit der neu hinzugekommenen Brutvogelarten wird ebenfalls nicht angenommen. Die Arten zeigen überwiegend eine starke Bindung an Gewässerstrukturen, welche im Plangebiet nicht vorkommen. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

---

<sup>2</sup> ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (30.05.2022): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“



Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr.73B „Hasholzer Grund Süd“ auszuschließen, wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung<sup>3</sup> folgende verbindliche Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Rodungsarbeiten und Baumfällungen sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./ 29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch.
- Die Baufeldfreimachung ist außerhalb des Hauptbrutzeitraumes in einem Zeitfenster vom 01.08. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Fallen Baumaßnahmen in den Zeitraum der Brutperiode so sind vor Beginn der Brutperiode (vor dem 01. März) Vergrämuungsmaßnahmen aufzustellen und das Baufeld vor Baubeginn erneut durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an größeren Glasflächen (Fenster, Absturzsicherungen) und gehölzexponierten Gebäudefassaden sind zu prüfen und festzusetzen.

Aus der zusätzlichen Betrachtung der neu hinzugekommenen Arten ergeben sich keine zusätzlichen Maßnahmen.

Durch die Artenschutzprüfungen konnten in gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen durch das Bauvorhaben gefährdet werden. Durch die Inanspruchnahme von potenziellen Nahrungshabitaten ist keine Verschlechterung zu erwarten, da diesen keine essenzielle Bedeutung zukommt und im räumlich-funktionalen Zusammenhang adäquate Ausweichhabitate und Nahrungshabitats zur Verfügung stehen.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Haan, 17.01.2025

Bearbeitung:

M. Sc. Lisa Neugebauer

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

---

<sup>3</sup> ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (30.05.2022): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 73B „Hasholzer Grund Süd“



#### 4. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 48 DES GESETZES VOM 23. OKTOBER 2024 (BGBl. 2024 I S. 323).

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT AM 13.01.2025

LNATSCHG NRW- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN: LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NRW – BESTANDSERFASSUNG, WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN UND MONITORING –“ AKTUALISIERUNG 2021

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: [WWW.GEOPORTAL.NRW](http://WWW.GEOPORTAL.NRW)

LINFOS NRW: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>